Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1874

149 (27.6.1874)

Visual Library

Beilage zu Nr. 149 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 27. Juni 1874.

Badischer Landtag.

†† **Karlsruhe**, 25. Juni. 22. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Oberhofrichter Obkircher. (Siehe den im gestrigen Hauptblatt enthaltenen Bericht.)

Die Rede des Geh. Rath Dr. Renaud bezüglich der Revision der Staatsverfassung lautet: Die Erklärung des Herrn Staatsministers gibt mir Veranlassung, mich eines Auftrags zu entledigen, welchen mir Ihre Verfassungsrevisions-Kommission an dieses hohe Haus ertheilt hat.

Ich muß zur Erklärung dieses Auftrags etwas weiter ausholen. Der Bericht Ihrer Kommission für die Verfassungsrevision über die von der Zweiten Kammer angeregte Revision der Verfassung wurde seiner Zeit von diesem hohen Hause einstimmig genehmigt. Dieser Bericht blieb denn auch längere Zeit ohne irgend eine öffentliche Anfechtung. Kaum war jedoch der Landtag beurlaubt, so kamen in den verschiedensten öffentlichen Blättern die heftigsten Angriffe gegen Ihren Berichterstatter, Angriffe, die mit gegen Ihre Kommission und gegen dieses hohe Haus selbst gerichtet waren, und die alle auf eine Quelle zurückzuführen waren, die „Badische Korrespondenz". Dadurch erhielten diese Angriffe eine größere Bedeutung wie diejenige, welche gewöhnlichen Zeitungsartikeln beizulegen ist. Die Anfechtungen wurden so maßlos, daß an Ihren Berichterstatter die Frage herantreten konnte, ob er nicht die Verpflichtung habe, denselben entgegenzutreten. Indessen unterließ er dies nach Erwägung der Frage mit einigen Mitgliedern dieses hohen Hauses; er unterließ dies, weil er, als Berichterstatter angegriffen, nicht in dieser Eigenschaft antworten konnte, und er im Interesse der Sache selbst jede Einlassung in eine persönliche Zeitungspolemik besser vermied.

Die Angriffe gegen Ihren Berichterstatter hörten plötzlich auf, sobald nämlich der von ihm erstattete Bericht in extenso in der „Karlsruher Zeitung" abgedruckt worden war. — Auch nachdem der Landtag wieder zusammengetreten, wurden jene Angriffe nicht wieder aufgenommen. So war denn die ganze Angelegenheit beinahe in Vergessenheit gerathen, und wäre gewiß nicht von Ihrem Berichterstatter wieder aufgefrischt worden, wenn nicht plötzlich am Schluß des Landtags ein neuer Umstand hinzugekommen wäre.

In ihrer Sitzung vom 20. Juni berieth die Zweite Kammer über den von ihr zu Anfang der Saison eingebrachten Initiativantrag wegen Einführung einjähriger Landtage und einer einjährigen Budgetperiode. Das Referat wurde mündlich von dem zweiten Vizepräsidenten des anderen Hauses, Hrn. Oberstaatsanwalt Kiefer, erstattet. Am andern Tage erschien im „Mannheimer Anzeiger" ein ausführlicher Bericht über die bezüglichen Verhandlungen der Zweiten Kammer und insbesondere die Rede des Hrn. Kiefer, derzufolge letztere Aeußerungen über die Erste Kammer, deren Kommission und deren Berichterstatter in Sachen der Verfassungsrevisions-Frage enthielt, die Ihre Kommission veranlaßte, darüber in Berathung zu treten, ob und welche Schritte gegenüber solchen Erklärungen, wenn sie wirklich geschehen, zu thun seien. Ich erhielt den Auftrag, Einsicht von den stenographischen Protokollen des anderen Hauses zu nehmen. Indessen wurde erklärt, die Protokolle seien noch nicht übersetzt. Inzwischen erschien nun die von Hrn. Kiefer in der Zweiten Kammer gehaltene Rede nunmehr in der „Bad. Landeszeitung", angeblich im Anschluß an die stenographischen Protokolle. Auf die in meinem Auftrage beim Archivariat der Zweiten Kammer geschehene Anfrage nach Ueberlassung der stenographischen Protokolle zur Einsicht wurde jedoch von neuem die Antwort ertheilt, dieselben seien noch nicht übersetzt. So liegt uns denn die Rede des Hrn. Kiefer in zweifacher Gestaltung vor, einmal in der Form, in welcher sie zuerst im „Mannheimer Anzeiger" erschienen ist, und dann in der andern Gestalt, die sie laut der „Bad. Landeszeitung" hat, ohne daß Ihre Kommission bemessen könnte, welches die der Wahrheit entsprechende Form der Rede ist, und ob nicht jene beiden Blätter dieselbe vorsichtig wiedergegeben haben.

Nach dem „Mannheimer Anzeiger" hat Hr. Kiefer von dem Kommissionsberichte der Ersten Kammer gesagt, daß derselbe, statt einen politischen Grund beizubringen, einen politischen Purzelbaum geschlagen habe; eine Aeußerung, welche in der Rede des Berichterstatters der Zweiten Kammer, wie sie die „Bad. Landeszeitung" bringt, fehlt. — Nach Maßgabe des „Mannheimer Anzeigers" und der „Bad. Landeszeitung" soll ferner Hr. Oberstaatsanwalt Kiefer bei Gelegenheit seiner Berichterstattung im anderen Hause erklärt haben, auf dem nächsten Landtage werde ein weit durchgreifenderer Initiativantrag in Betreff der Verfassungsrevision eingebracht werden, bei welchem die bis jetzt gegenüber der Ersten Kammer beobachtete Höflichkeit zurücktreten werde; diese Aeußerung steht in schärferer Form im zunächst genannten Blatte, in milderer Form in der letztgenannten Zeitung.

Wäre der Schluß des Landtags nicht bevorstehend, so würde Ihre Kommission der Sache näher auf den Grund gegangen sein; sie würde kein Mittel unversucht gelassen haben, um festzustellen, ob und inwiefern die gedachten Aeußerungen gefallen sind. Heute, wo der Schluß des Landtags unmittelbar bevorsteht, kann sich Ihre Kommission auf die Erklärung beschränken, daß, wenn, wie sie nicht hofft, die eine oder andere jener Aeußerungen in der mündlichen Berichterstattung des Hrn. Referenten der Zweiten Kammer gefallen sein sollte, sie ihr tiefes Bedauern darüber aussprechen müßte; sie müßte nicht weniger ihr Bedauern kundgeben, wenn in Betreff derartiger Aeußerungen inmitten des anderen hohen Hauses kein Widerspruch geäußert worden wäre.

Gestatten Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, daß ich auf die Angriffe übergehe, die gegen Ihren Berichterstatter stattgefunden haben. Es sind dies Angriffe, welche nicht gegen mich als Privatperson, sondern als Berichterstatter in diesem hohen Hause gerichtet worden sind, — Angriffe, welche zum größten Theil auch gegen Ihre Kommission und gegen die Erste Kammer selbst gerichtet sind. Ich spreche nunmehr nicht weiter im Auftrage Ihrer Kommission, wohl aber mit deren Vorwissen.

Vorerst hat Hr. Kiefer nach der Angabe, sowohl des „Mannh. Anz." wie der „Bad. Ldsztg.", mich bezüglich des von mir erstatteten Kommissionsberichts des Plagiats bezüchtigt; nicht mit diesen Worten, wohl aber, indem er erklärt haben soll, ich hätte eine Aeußerung in meinem Berichte aus Gerbers Staatsrecht abgeschrieben, oder nach der andern Version, fast wörtlich daraus abgeschrieben. — Wenn man Jemand abschreiben oder wörtliches Ausschreiben eines Andern zum Vorwurfe macht, so liegt hierin eine Anschuldigung des Plagiats. Ich könnte an sich einen solchen Vorwurf mit Stillschweigen übergehen, denn ich kann ohne Ueberhebung wohl sagen, daß ich hoch über einem solchen Vorwurfe stehe. Allein es hat diese angeblich von Hrn. Oberstaatsanwalt Kiefer gegen mich geschleuderte Anschuldigung mehr Aufsehen gemacht, als sie es verdiente. Deßhalb erkläre ich: Mir lag es als Berichterstatter Ihrer Kommission ob, die Gründe zusammenzustellen, welche von staatsrechtlichen Autoritäten für das Zweikammer-System aufgestellt worden sind. Ich habe dies gethan, indem ich für jeden Satz Autoritäten zitirt; ich habe Dahlmann, Waitz, Zöpfl, Bluntschli, dann auch Gerber angeführt. Wie konnte man mir nun einen Vorwurf des Abschreibens oder Ausschreibens machen? Wie konnte man sagen, man habe später aufgefunden, daß ich abgeschrieben oder ausgeschrieben hätte?

Doch ich gehe auf wichtigere, obwohl eben so grundlose Anschuldigungen über, auf diejenigen nämlich, die gegen Ihren Berichterstatter in der „Bad. Korrespondenz" geschleudert worden sind.

Man hat hier vorerst die Taktik versucht, Ihren Berichterstatter von Ihrer Kommission, ja von diesem hohen Hause zu isoliren. Man hat dies in der Art versucht, daß der von ihm erstatteten Bericht als das Produkt eines Professorenstreits dargestellt wurde.

An jeder großen Universität, an welcher wie in Heidelberg ein reges Leben herrscht, gibt es Parteiungen, gibt es eine Verschiedenheit von Ansichten über diesen oder jenen Gegenstand. Allein es führen diese Spaltungen nicht nothwendig zu persönlichen Streitigkeiten, zu persönlicher Feindschaft. Und wenn man unter jenem Professorenstreit, wie nicht zu bezweifeln ist, einen Streit zwischen mir und dem Hrn. Berichterstatter der Zweiten Kammer in Sachen der Verfassungsrevision gemeint hat, so waren Hr. Geheimrath Bluntschli und ich vielfach in Universitätsangelegenheiten auf verschiedener Seite und werden es auch in Zukunft vielleicht noch sein; anderseits waren wir aber auch öfter der nämlichen Meinung. Eine persönliche Feindschaft zwischen mir besteht dagegen nicht und hat meines Wissens nie bestanden.

Wäre es aber auch anders gewesen, so war es eine starke Zumuthung gegenüber Ihrer Kommission, daß sie sich in einer so wichtigen Angelegenheit wie die der Verfassungsrevision durch einen Professorenstreit ihres Referenten habe leiten lassen, und eine noch stärkere Zumuthung, daß dieses hohe Haus einstimmig sich einen Professorenstreit angeeignet. Die Sache ist so absurd, daß sie der Erwähnung nicht verdiente, wenn nicht jene Unterstellung, — was unglaublich, aber doch wahr ist — bei einer Reihe sonst verständiger Männer Glauben gefunden hätte; wie Ihr Berichterstatter aus an ihn gerichteten Anfragen weiß.

Diese Art der Angriffe war jedoch bald abgenutzt. So schritt die „Badische Korrespondenz" zu andern, schwereren Anschuldigungen. Ihr Berichterstatter wurde von derselben als Reichsfeind, Welfe und Partikularist bezeichnet.

Die Anschuldigung der Reichsfeindlichkeit Ihres Referenten wurde lediglich aus dessen Bericht begründet. Außerhalb desselben liegende Aeußerungen oder sonstige Handlungen, welche diesen Vorwurf gestützt hätten, konnte man nicht vorbringen und man hat dies auch nicht versucht, nicht einmal zu versuchen gewagt.

Indem der Bericht als in reichsfeindlichem Sinne geschrieben dargestellt wurde, wurde nicht allein Ihr Referent, sondern Ihre Kommission, ja das ganze hohe Haus der Reichsfeindlichkeit bezichtigt.

Sehen wir nun zu, was man zu diesem Beweise aus dem Berichte beizubringen vermochte; so sagt der Bericht an einer Stelle, es sei unmöglich, die ganze Reichsorganisation analog auf die Verfassung der Einzelstaaten anzuwenden. Man hätte vielleicht hierauf mit einigem Schein die Anklage wegen Reichsfeindschaft stützen können. Indessen man hat es nicht gethan weil der aufgestellte Satz ein so zweifelloser ist, daß er sich jeder Anfechtung entzog.

Der Bericht führt ferner aus, daß eine dermalige umfassende Revision der Verfassung deßhalb unzweckmäßig sei, weil sowohl die Reichsverfassung wie die Reichsgesetzgebung einer weiteren Entwicklung entgegensähen, und in Folge hiervon eine baldige erneuerte Revision der Landesverfassung nöthig werden würde. Auch hiermit konnte man den Vorwurf der Reichsfeindlichkeit nicht begründen.

Nein! die Reichsfeindlichkeit Ihres Referenten ergibt sich aus dessen Behauptung, noch sei Baden ein Staat im vollsten Sinne des Worts. Das könnte — meint die „Bad. Korrespondenz" — ein reichstreuer Mann nicht sagen. Insbesondere soll die Berufung Ihres Referenten auf Art. 1 der deutschen Reichsverfassung für deren reichsfeindliche Gesinnung Zeugniß ablegen, auf diesen Artikel, welcher besagt: es bestehe das deutsche Reichsgebiet aus den Staaten Preußen, Baden u. s. w. Wohl wäre es dem Anonymus der „Bad. Korrespondenz" angenehmer, wenn jener Artikel lautete: „Das deutsche Reichsgebiet besteht aus dem Staate Preußen und den Halbstaaten Baden, Meiningen u. s. w. Ich aber habe die deutsche Reichsverfassung nicht gemacht, und muß demnach die „Bad. Korrespondenz" an die Autoren jener Verfassung verweisen.

Auf den Vorwurf des Welfenthums will ich nur antworten, daß ich denselben nicht verstehe, weil es dermalen, so viel ich weiß, weder Welfen, noch Ghibellinen gibt.

Wenn man mir aber Partikularismus vorgeworfen hat, so wird der Begriff „Partikularist" in verschiedenem Sinn gebraucht. Partikularist heißt einmal so viel wie Reichsfeind — Reichsfeind in höherer Potenz. Daß ich Partikularist in diesem Sinne nicht bin, daß dieser Vorwurf aus dem Bericht sich nicht begründen läßt, brauche ich nach dem bereits Bemerkten nicht zu wiederholen.

Wenn man aber unter einem Partikularisten Denjenigen versteht, der seinem engern Vaterlande, welchem er durch Geburt oder Aufnahme, durch langjährige Wirksamkeit angehört, anhängt, der unbeschadet der Entfaltung des großen Deutschen Reichs die Entwicklung und Förderung jenes nach Kräften anstrebt, dann bin ich Partikularist, und nehme ich offen diesen Vorwurf auf mich. In diesem Sinn sind alle Mitglieder dieses hohen Hauses Partikularisten; in diesem Sinn sind gewiß auch die Mitglieder des andern Hauses Partikularisten, sonst würden sie kein Mandat in eine badische Ständekammer angenommen haben.

Ich will Sie nicht mit der Aufzählung der andern gegen Ihren Berichterstatter gerichteten Angriffe ermüden. Es sind dieselben meinem Gedächtnisse entschwunden, und wie ich die „Bad. Korrespondenz" neulich wieder zur Hand nahm, um meine Erinnerung aufzufrischen, so konnte ich nicht weiter lesen, so sehr wurde ich von Ekel erfaßt.

Es genügt, wenn ich in diesem hohen Hause konstatirt habe, wie ein Berichterstatter desselben von der „Badischen Korrespondenz" behandelt werden kann. Vielleicht wird diese Erklärung eine gute Folge haben, die nämlich, daß der „Bad. Korresp." mehr Maß anempfohlen wird.

Präsident: Er wolle hiemit konstatiren, daß von dem die Geschäfte leitenden ersten Vizepräsidenten der Zweiten Kammer ihm mitgetheilt worden sei, daß derselbe, sobald er von dem Wunsche des Vorredners bezüglich der Einsicht der stenographischen Protokolle Kenntniß erhalten habe, die Mittheilung einer Abschrift der von ihm angeordneten Uebersetzung der betreffenden Rede — die Uebersetzung des Protokolls sei noch nicht erfolgt gewesen — an den Präsidenten der Ersten Kammer oder an die Mitglieder derselben, die es wünschten, beabsichtigt habe; diese Mittheilung sei jedoch unterblieben, weil inzwischen in der „Bad. Landeszeitung" ein Referat über diese Rede erschienen sei.

In den Schlußworten des Hrn. Präsidenten muß der Satz (Hauptblatt Nr. 148, Seite 2, Zeile 8 von unten) lauten:

„Ich glaube hiebei aussprechen zu sollen, daß wir Alle sehr bedauern, daß ein Berichterstatter dieses Hauses so schroffen und heftigen Angriffen in der Presse — ich rede nicht von einem Vorgang im andern Hause wegen der Unsicherheit der Unterlage für die Beurtheilung — wegen seiner Thätigkeit als solcher ausgesetzt war."

Staatsminister Dr. Jolly: Die vom Geh. Rath Renaud besprochene Rede habe er bezüglich der einzelnen Ausdrücke und Wendungen nicht mehr genau in der Erinnerung. Nur so viel wisse er bestimmt, daß er nichts Unparlamentarisches in der Rede vernommen habe, da er es für seine Pflicht erachtet hätte, einen ungerechtfertigten Angriff auf dieses hohe Haus sofort zu bekämpfen. Ebenso habe wohl auch der Präsident in der Zweiten Kammer nichts von unparlamentarischen Ausdrücken gehört, da er sonst eingeschritten wäre.

Bei der Berathung des Berichts des Verwaltungsgerichtshofs-Präsidenten Renck über die obligatorische Einführung der gemischten Volksschulen ergreift das Wort

Staatsminister Dr. Jolly: Die Ausführungen des Berichterstatters stimmten so vollständig mit den von ihm schon im andern Hause entwickelten Anschauungen überein, daß er nur bitten könne, den Anträgen der Kommission beizustimmen. Die Frage, ob die bestehenden Konfessionsschulen in gemischte Schulen umzuwandeln seien, könne nicht nach einem Prinzip, sondern nur nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit entschieden werden. Der Staat habe die zur Regelung des Volksschulwesens nöthigen Anordnungen zu erlassen und die Gemeinden hätten sodann die Schulen in der vom Staate vorgeschriebenen Weise auf ihre eigenen Kosten, bezhw. in einzelnen Gemeinden mit Beihilfe der ge-

setzlichen Zuschüsse aus der Staatskasse zu unterhalten. Die Zweckmäßigkeits-Frage bezüglich der Umwandlung von konfessionellen Schulen in gemischte Schulen sei viel eher in concreto als in abstracto zu lösen. Auf dem Wege des Gesetzes aber sämmtliche bestehende Konfessionsschulen gesetzlich für gemischte zu erklären, sei nicht zu rechtfertigen. Denn in 9/10 aller Gemeinden des Großherzogthums bestehe nur eine Schule und diese werde ausschließlich oder wenigstens allein von Angehörigen einer Konfession benützt. In diesen 9/10 aller Gemeinden könne man keine gemischte Schule schaffen, weil es an einer Mischung der Konfessionen in der Gemeinde fehle, und bliebe die Erklärung der Schulen dieser Gemeinden als „gemischte" ein leeres Wort. Diese Maßregel könnte nur eine Beunruhigung der Gemüther veranlassen. Denn entweder aus allzu großer Aengstlichkeit oder in berechnender Ueberlegung könnte man den Gemeindeangehörigen zuflüstern, daß nun künftig in rein katholischen Gemeinden gewiß ein evangelischer Lehrer und umgekehrt wirken werde. Eine solche Umwandlung des Charakters unserer Schulen werde man gesetzlich nicht statuiren. Auch solle man nicht — wie er schon im andern Hause betont habe — allzu viele Hoffnungen darauf setzen, daß der Geist der Toleranz und des friedlichen Zusammenlebens der Konfessionen vorzugsweise aus der gemischten Schule erwachsen werde. Alles komme hierin auf die Leitung einer Schule an. Ja, es könne umgekehrt in einer gemischten Volksschule, wo die Schuljugend aller Konfessionen in denselben Räumen unterrichtet würde, der konfessionelle Hader noch in erhöhterem Grade entstehen und gepflegt werden. Die Beibehaltung des konfessionellen Charakters unserer Volksschulen empfehle sich nicht nur als historisch begründet, sondern auch als ein dem Geiste unseres Schulgesetzes sich naturgemäß anschließendes Prinzip. Die gesetzgebenden Faktoren seien darin einig, daß der obligatorische Religionsunterricht beizubehalten sei. Wolle man aber den obligatorischen Religionsunterricht beibehalten, so sei der konfessionelle Charakter der Volksschule zwar nicht schlechthin nothwendig, aber doch das natürlichste, da eben der Religionsunterricht nur in konfessioneller Form möglich sei.

Er wolle jedoch keineswegs damit sagen, daß nicht die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Einrichtung gemischter Schulen in vielen Gemeinden des Staates vorliege. Es sei dies hauptsächlich in der Pfalz der Fall, wo kaum eine Gemeinde nicht paritätisch sei. In solchen oft sehr kleinen Gemeinden müßten zur Zeit 2 konfessionell getrennte Schulen neben einander bestehen, die keineswegs eine entsprechende Schülerzahl hätten. Allerdings sei zwar der gute Zustand einer Schule dadurch bedingt, daß die Zahl der Schüler eine nicht sehr große sei. Es habe dies jedoch seine Grenzen und, wenn die Zahl der Schüler einer Schule unter 30—40 herabsinke, so sei dies nicht zuträglich, insbesondere da die Schüler auf 8 Jahrgänge sich vertheilten. In solchen kleinen Schulen, die oft in ganzen Klassen keinen aufgeweckten, talentvollen Schüler zählten, fehle es an jedem Wetteifer der Schüler. Auch würden an solche ganz kleine Schulen die relativ untüchtigsten Lehrer gesendet, weil sie dort am wenigsten schaden könnten.

Diese Gemeinden hätten sonach einen großen Aufwand zu tragen, ohne daß sie gute Schulen und tüchtige Lehrer besäßen. Hier sei also Abhilfe zu treffen und ein Ausweg nöthig. Er könne sich nun — nähere Prüfung seinerseits vorbehalten — mit dem Vorschlage des Berichterstatters einverstanden erklären, daß die politische Gemeinde darüber entscheide, ob in einer Gemeinde zweckmäßiger eine gemischte Schule oder mehrere nach Konfessionen getrennte Schulen bestehen sollten. Es scheine ihm dies der natürlichste Weg und wäre auch den Gemeinden nicht unerwünscht, wie er von mehreren Gemeindebeamten vernommen habe. Er glaube, daß die Entscheidung der politischen Gemeinde über diese Frage nicht zu größeren Agitationen innerhalb derselben führen würde. Die Organe der Gemeinden hätten im Allgemeinen einen eifersüchtigen Blick auf die Wahrung ihrer Rechte in Gemeindeangelegenheiten, und duldeten keine Einmischung bei der Entscheidung solcher Angelegenheiten, selbst wenn sie im Uebrigen mit Entschiedenheit einer bestimmten religiösen Richtung zugethan seien. Es sei dies um so mehr der Fall, wenn es sich um so erhebliche finanzielle Vortheile handle, wie bei der erwähnten Frage, da die Einführung von gemischten Schulen in manchen Gemeinden die Herabsetzung der Umlage um mehrere Kreuzer zur Folge habe. Die Großh. Regierung werde reiflich die angeregte Frage wegen der Einführung der Mischschulen in Erwägung ziehen und dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen. Nur in einem Punkte wäre er noch toleranter als der Berichterstatter. Man könne nämlich den Gemeinden ganz frei die Entscheidung der Frage wegen der Einführung einer gemischten Schule überlassen, ohne den im Kommissionsbericht in Aussicht genommenen Druck auszuüben, daß man der Gemeinde den ihr etwa gesetzlich zustehenden Staatsbeitrag nur für eine, nicht für mehrere konfessionell getrennte Volksschulen, zukommen lasse. Der Staat solle seines Erachtens lieber das pekuniär nicht sehr erhebliche Opfer bezüglich der Staatsbeiträge bringen, um nicht die Gemeindeangehörigen gegen ihren eigentlichen Willen und gegen den natürlichen Trieb zu einer unerwünschten Einrichtung zu veranlassen.

Was die Verwandlung der konfessionell getrennten Schullehrer-Seminarien in gemischte Anstalten betreffe, so bestehe allerdings kein Gesetz, wonach die Seminarien konfessionell sein sollten. Auch liege kein Grund vor, die Seminarien zwangsweise zu gemischten Anstalten zu machen. Ja bezüglich eines Seminars wäre dies überhaupt so unmöglich wie die Umwandlung vieler bisher konfessionellen Volksschulen in gemischte. Er meine nämlich Meersburg, das — inmitten einer ausschließlich katholischen Bevölkerung gelegen — nur dadurch in eine gemischte Anstalt verwandelt werden könne, daß man zwangsweise evangelische Zöglinge aus entfernteren Landesgegenden diesem Seminare zuweise. Auch könne man in Meersburg, dessen Einwohner fast nur aus Katholiken bestünden, keine gemischte Uebungsschule einrichten. Ueberdies würde die innere Einrichtung, der Lehrerapparat 2c. erheblich vergrößert, wenn man jedes Seminar zu einer gemischten Anstalt umwandeln wolle. Andererseits sei es vollkommen zulässig, daß gemischte Seminarien bestünden. Wie in Meersburg naturgemäß ein konfessionelles Seminar sein und bleiben werde, eben so naturgemäß führten — wie der Berichterstatter richtig angedeutet habe — in Karlsruhe die Verhältnisse zur Errichtung eines gemischten Seminars. Das katholische und evangelische Seminar sei nämlich überfüllt. Man werde daher die Ueberzähligen von beiden Konfessionen in einem gemischten Seminare dahier vereinigen. Von einer Prinzipien-Frage sei also auch bei den Seminarien keine Rede. Er wiederhole schließlich seine Bitte, die Kommissionsanträge anzunehmen.

Frhr. v. Bodmann erklärt sich im Allgemeinen mit den Ausführungen des Berichts einverstanden, bittet aber, über die beiden Anträge getrennt abzustimmen. Er könne nämlich nicht beipflichten, daß man künftig den Konfessionen nicht mehr das Recht, über die Einführung von Mischschulen zu entscheiden, einräumen, sondern dieses an die politische Gemeinde übertragen wolle. Ebensowenig könne er die Pression billigen, die man ausübe, wenn man einer Gemeinde den Staatsbeitrag nur für eine Schule bewillige. Er werde daher dem Antrage, das Haus möge von einem Anschlusse an die von der Zweiten Kammer votirten Adresse Umgang nehmen, zustimmen. Dagegen wünsche er, daß über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergegangen werde.

Hummel dankt schließlich noch dem Berichterstatter für die gründliche und lichtvolle Berichterstattung, die nur einem solchen sachkundigen Manne, nicht aber einem Laien möglich gewesen wäre.

Das Resultat der Abstimmung haben wir bereits gestern berichtet.

Ueber den Gesetzentwurf, besondere Bestimmungen über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den Städten betr., wird von Geh. Rath Dr. Renaud Bericht erstattet: Die Einführung der Städteordnung setze eine neue Regelung des Gemeinde-Steuerwesens voraus. Denn die Städteordnung sei auch nur mit dieser Voraussetzung von den beiden Kammern angenommen worden. Die Großh. Regierung habe schon in der Städteordnung (§ 71) Bestimmungen über die Gemeindebesteuerung vorgesehen. Beide Kammern hätten jedoch diesen § 71 von der Berathung und Beschlußfassung ausgeschlossen, weil er sich stützte auf die Staats-Einkommensteuer, die noch nicht gesetzlich eingeführt war.

Sobald die Einführung einer Einkommensteuer in der Zweiten Kammer beschlossen worden sei, habe die Regierung einen Gesetzentwurf „besondere Bestimmungen über die Aufbringung des Gemeindeaufwands in den Städten betr." vorgelegt, in welchem den betreffenden Städten die Erhebung einer Einkommensteuer gestattet wurde. Die Zweite Kammer habe diesen Entwurf mit wenigen Aenderungen angenommen. Nachdem jedoch der Gesetzentwurf über die Einführung einer Staats-Einkommensteuer von der Regierung zurückgezogen worden sei, habe dieselbe — unter gleichzeitiger Zurückziehung der Vorlage über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes — einen Gesetzentwurf in gleichem Betreffe vorgelegt. Die baldige Einführung der Städteordnung erscheine als ein dringendes Bedürfniß. Da nun die Erhebung einer städtischen Einkommensteuer wegen der Nichteinführung der Staats-Einkommensteuer unthunlich sei, habe eine Regelung in anderer Weise stattfinden müssen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf werde nämlich den Städten die Erhebung einer Kapitalrenten- und Klassensteuer gestattet. Es dürfe jedoch höchstens 1/6 des Gemeindeaufwands durch diese Steuern gedeckt werden, während nach dem früheren Entwurf 1/4 und nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer sogar 1/3 jenes Aufwandes habe aufgebracht werden dürfen. Die Kommission sei mit den Vorschlägen der Regierung einverstanden, sowie auch damit, daß man nicht — wie im anderen Hause vorgeschlagen — die Gemeindebesteuerung der Autonomie der Gemeinden anheimgegeben und ebenso, daß man nicht die Einführung einer Staats-Einkommensteuer gestattet habe. Gegen die letztere Steuer machten sich die Bedenken gegen eine Staats-Einkommensteuer noch in erhöhterem Grade geltend. Durch die Erhebung einer Kapitalrenten- und Klassensteuer werde nur ein geringer Ertrag den Städten geboten. Von dem Kapitalrentensteuer-Kapital dürfe nach dem Gesetzentwurf als höchster Betrag eine Umlage von 3 kr. und von dem Klassensteuer-Kapital eine solche von 9 kr. erhoben werden. Die von der Zweiten Kammer gestellten Anträge auf Erhöhung der Maximalbeträge seien namentlich mit Rücksicht auf die vom Finanzministerium gemachten Erhebungen und Berechnungen, welche eine Erhöhung als unzulässig erscheinen ließen, abgelehnt worden.

Was die Klassensteuer betreffe, so werde bei der Erhebung der Umlage zur Gewinnung des Steuerkapitals das Jahreseinkommen mit 2 multiplizirt, während bei der Staats-Klassensteuer bekanntlich eine Progression stattfinde. Die Kommission sei wegen der größeren Einfachheit der Berechnung mit dem Regierungsvorschlage einverstanden. Der in dem Gesetze normirte höchste Steuersatz von 9 kr. betrage etwas mehr als ein Drittheil der Staats-Klassensteuer, die sich auf 26 kr. von 100 fl. Steuerkapital belaufe.

Mit dem Gesetzentwurfe sei der Mißstand verbunden, daß die Einnahmen in Folge dieser Bestimmungen in einzelnen Städten nicht mehr, und in einigen sogar noch weniger im Ganzen als bis jetzt betragen. Denn bisher schon seien in mehreren Städten die Klassen- und Kapitalsteuer-Kapitalien zur Deckung des Armenaufwandes beigezogen worden. Dies falle weg, indem der Armenaufwand nunmehr als ein Theil des allgemeinen Gemeindeaufwandes angesehen und behandelt werde. Redner bespricht hierauf eingehend die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs und beantragt schließlich die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs nach Berathung in abgekürzter Form.

Verwaltungsgerichtshofs-Präsident Renck spricht seine aufrichtige Freude über die Gesetzesvorlage aus, wodurch die Regierung noch in letzter Stunde die Einführung der Städteordnung ermöglicht habe, welche er als das gelungenste und segensreichste Erzeugniß der ganzen Landtags-Session betrachte. Jetzt, als die Gefahr vor der Thüre gestanden sei, daß die Städteordnung nicht zur Einführung gelange und die Erfüllung so lange gehegter Wünsche in's Ungewisse vertagt werde, sei die Tragweite und Bedeutung der Städteordnung, sowie der Werth derselben erst recht zum Bewußtsein gekommen. Man könnte vielleicht glauben, daß die angesessene Bürgerschaft und die zur Zeit auf den Rathhäusern der Städte regierenden Herren nur ungern die zahlreichen neuen Elemente in den Gemeindeverband eintreten sähen und nur eifersüchtigen Blickes den Einfluß derselben auf die Gemeindeverwaltung beobachteten. Dies sei jedoch eine Täuschung. Nie hätten die Vertreter der Stadtgemeinde engherzig die Interessen der angesessenen Bürgerschaft — gegenüber den übrigen Einwohnern — in den Vordergrund gestellt. Er erinnere nur an die großen Summen, welche die Städte auf bessere Lehranstalten aufgewendet hätten. Diese Männer, welche durch Annahme des Amtes als Gemeinderath sich dem Dienste der Gemeinde unterzogen, hätten in der That aufrichtigen Dank verdient. Den so umfassenden und bedeutungsvollen Geschäften der Gemeindeverwaltung hätten sie die Hälfte ihrer Arbeitszeit geopfert, und bei ihrer verantwortlichen Stellung als Pfandgerichts-Mitglieder ihr Vermögen zum Pfande eingesetzt. Die Zahl solcher Männer, die sich dem Gemeindedienste widmeten, sei immer kleiner geworden, und in dieser Thatsache habe er eine größere Gefahr für die Entwicklung der Städte erblickt, als in der Beschränkung der Gemeindebesteuerung auf bestimmte Objekte. Er habe geglaubt, bei dieser Gelegenheit dieser so opferwilligen und wackeren Männer gedenken zu sollen.

Dem Gesetzentwurfe würde er auch beistimmen, wenn noch viel mehr Bedenken gegen denselben sich geltend machen ließen, als es in der That der Fall sei. Die Thatsache der Einführung der Städteordnung sei mehr werth und man müsse auch manches Unvollkommene in Kauf nehmen. Es sei in dieser Session dem Hause keine Gelegenheit geboten worden, sich über die Prinzipien der Gemeindebesteuerung zu äußern. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs bildeten doch nur einen provisorischen Nothbehelf. Er enthalte sich jeder Ausführung über Gemeindebesteuerung, da sie z. Z. doch bedeutungslos wäre.

Das Haus handle im Interesse unserer Städte, wenn es die — wohl unwiderruflich letzte — Gesetzesvorlage unverändert annehme gemäß dem Sprichworte: „Ende gut, Alles gut."

Hummel will dem Gefühle der Befriedigung über die Gesetzvorlage Ausdruck geben, welche die Einführung der Städteordnung ermögliche. Die letztere werde wohlthätige Folgen haben. Dem Gesetzentwurf könne man nur zustimmen, da eine Aenderung der Verhältnisse unmöglich sei. Was die Steuersätze betreffe, so hätte er nichts einzuwenden gehabt, wenn der höchste Betrag auf das Doppelte erhöht worden wäre. Redner schildert nunmehr den Einfluß, den die Beseitigung der gesonderten Deckung des Aufwands für die Armenpflege und die Verschmelzung desselben mit dem eigentlichen Gemeindeaufwand auf die Einnahmen der Städte ausübe. Nur ein geringer Ueberschuß werde sich bei der jetzigen Besteuerung für die Gemeinden ergeben. Von der städtischen Bevölkerung würden keine Bedenken gegen die Erhöhung der Maximalbeiträge erhoben werden, selbst nicht von den Besitzern kleiner Kapitalien, die von der Kapitalrenten-Steuer getroffen würden. Es hätte dadurch ein nützlicher Ueberschuß für die Gemeinde sich ergeben. Uebrigens würden nun die Ausgaben sich mehr nach den Einnahmen reguliren, und eine weise Beschränkung in den ersteren eintreten. Er werde dem Gesetzentwurf zustimmen.

Hiemit wurde die Diskussion geschlossen und der Gesetzentwurf sodann einstimmig angenommen.

Oeffentliche Erklärung.

In heutiger Sitzung der Ersten bad. Kammer fand sich Hr. Geh. Rath Dr. Renaud veranlaßt, die Beurtheilung, welche seinem Berichte über die in der Zweiten Kammer gestellten Anträge auf Revision der Staatsverfassung widerfahren ist, zum Gegenstand einer besonderen Erörterung zu machen.

Insoweit sich diese Auslassungen über Angriffe der Presse, insbesondere der „Badischen Korrespondenz" beschweren, kann ich alles Weitere füglich den betreffenden Blättern anheimgeben.

Warum hingegen Hr. Geh. Rath Dr. Renaud sich beklagt über einzelne auf seinen Bericht bezügliche Stellen in meiner Rede, die ich zum obigen Gegenstande als Berichterstatter der Zweiten Kammer in deren Sitzung vom 19. d. M. gehalten habe, und dabei hervorhebt, daß er bis heute nicht mit völliger Sicherheit habe erfahren können, welcher von den einander mehrfach widersprechenden Berichten — der in Nr. 280 des „Mannheimer Anzeigers" und der in Nr. 144 der „Badischen Landeszeitung" — dem Sachverhalt entspreche, so habe ich hierüber zu erklären:

Nur der Bericht der „Badischen Landeszeitung" beruht, wie im Eingange desselben erklärt ist, auf einer die Rede im ganzen Umfange wiedergebenden stenographischen Aufzeichnung. Derselbe enthält, soweit sich sein Inhalt auf die Berichterstattung der Ersten Kammer bezieht, nach Form und Inhalt mit größter Treue und Genauigkeit das Gesprochene. Hr. Renaud vermuthet, an der Hand eines Irrthums im Referate des „Mannheimer Anzeigers",

der Ausdruck „politischer Purzelbaum“ sei hiebei von seinem Berichte gebraucht worden. Diese Unterstellung ist unrichtig. Hingegen habe ich bei fraglicher Gelegenheit allerdings von einem badischen Preßorgan, dessen Erörterungen in dem Berichte der „Badischen Landeszeitung“ im ganzen wesentlichen Inhalte bezeichnet sind, in tadelnder Weise bemerkt, solche seltsame Betrachtungen könnten mit besserem Rechte ein „politischer Purzelbaum“ als „ein politisch richtiger Gedanke“ genannt werden.

Da der Stenograph diesen Ausdruck in seinen Notirungen nicht aufgenommen hatte, so nahm ich keine Veranlassung, ihn hineinzuschreiben.

Zur Berichtigung und Feststellung des ganzen lückenlosen Inhaltes meines Berichts halte ich mich verpflichtet, diese ergänzende Berichtigung, obschon sie auf den Renaudschen Bericht keinen Bezug hat, hiemit nachzutragen.

Einer besondern Deutung und Auslegung meiner Rede bedarf es nicht, da es wohl keinem Leser derselben schwer fallen wird, Sinn und Absicht des Gesprochenen zu erkennen.

Sollte Hr. Geh. Rath Dr. Renaud hieraus unangenehme Eindrücke empfangen haben, so möge er sich erinnern, daß diese Rede in der Hauptsache die Erwiederung auf mehrfache Erörterungen des von ihm erstatteten Berichts bildet.

Karlsruhe, den 25. Juni 1874.

Fr. Kiefer, Abg. der Zweiten Kammer.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

† Berlin, 25. Juni. (Schlußbericht.) Weizen per Juni —, per Juni-Juli —, gelber Weizen per Juni 85¾, per Septbr.-Oktbr. 79. Roggen per Juni-Juli 59½, per Septbr.-Oktbr. 57⅜. Rüböl per Juni-Juli 20 7/24, per Septbr.-Oktbr. 20 11/12. Spiritus per Juni-Juli 24 Thlr. 27 Sgr., per September-Oktbr. 23 Thlr. 2 Sgr.

Breslau, 24. Juni. Getreidemarkt. Spiritus per 100 Liter 100 % per Juni und August-Septbr. 24½, per Sept.-Oktbr. 22 11/12. Weizen per Juni 90. Roggen per Juni 62⅝, per Juli-August 59, per Septbr.-Oktbr. 56¾. Rüböl per Juni 20, per Sept.-Okt. 20⅙. Zink fest. — Wetter: Schön.

† Stettin, 24. Juni. Getreidemarkt. Weizen per Juni 85, per Juni-Juli 84¾, per Sept.-Okt. 78¾. Roggen per Juni-Juli 56¾, per Juli-August 56, per Septbr.-Oktbr. 55¾. Rüböl 100 Kil. per Juni-Juli 19⅓, per Septbr.-Oktbr. 19⅚. Spiritus loco und per Juni-Juli 24¾, per Juli-August 24⅔, per Septbr.-Oktbr. 23¼ bez.

† Köln, 25. Juni. Schlußbericht. Weizen matter, effektiv hiesiger 9½ Thlr., effektiv fremder 9 Thlr. 7 Sgr., per Juli 8 Thlr. 17½ Sgr., per Novbr. 7 Thlr. 21½ Sgr. Roggen still, eff. fremder 5 Thlr. 15 à 7½ Sgr., per Juli 5 Thlr. 24 Sgr., per Nov. 5 Thlr. 19 Sgr. Rüböl matter, effektiv 11 Thlr. 3 Sgr., per Oktbr. 11 Thlr. 10½ Sgr., per Mai 1875 11 Thlr. 24 Sgr. Leinöl 11 Thlr. 6 Sgr.

† Hamburg, 25. Juni, Nachm. (Schlußbericht.) Weizen per Juli-Aug. 248 G., per August-Sept. 242 G., per Sept.-Okt. 237 G. Roggen per Juli-Aug. 176½ G., per August-Sept. 172 G., per Septbr.-Okt. 170 G.

Mainz, 25. Juni. Weizen unveränd., per Juli 15 fl. 36 kr., per November 14 fl. 7 kr. Roggen unveränd., per Juni 10 fl. 56 kr., per Juli 10 fl. 48 kr., per Nov. 10 fl. 6 kr. Hafer fest, per Juli 11 fl. 40 kr., per. Nov. 9 fl. 55 kr. Rüböl matter, per Okt. 20 fl. 15 kr. Raps per Sept. 18 fl. 6 kr.

Amsterdam, 24. Juni. Die heute durch die niederländische Handelsgesellschaft abgehaltene Auktion von 86,637 Ballen Java-Kaffee ist, wie folgt, abgelaufen. Es wurden angeboten:

Ballen.	Zusammenstellung.	Taxe Cts.	Ablauf Cts.
399	Java Peranger hellbraun . . .	75 — —	79 —80
7770	do. Tjilatjap blaß blank . .	58½—61½	64 —67¼
2941	do. gelblich	59 —63	62½—69
4649	do. blank	58½—60	61½—64¾
4988	do. Cheribon grünl. etwas bunt	56½— —	59½—59¾
3292	do. Tagal grün einzeln weiß .	57 — —	60¾—61½
339	do. Westindische Bereit. . . .	65 — —	68¾— —
12513	do. blaß bis blaßgrünlich . .	56¼—57½	59½—61¾
5387	do. blaß grünlich	56 —56¼	58¼—60¾
8298	do. grün bis grünlich . . .	56 —57½	58¾—60½
10844	do. Solo grünl. etwas fuchsig .	55 —56	58½—59¾
18140	do. Malang und Tenger grün grünlich	55¾—56½	58¾—59½
940	do. Malang und Tenger blaß	56 —56¾	59 —60¾
643	do. Pasembang ins Blanke fallend	55½— —	59¼—59¾
599	do. grau grünlich	55 —55¼	58¼—58½
925	Ordinär und Triage	25 —32	30 —38
3976	B. S. und Diverse	— —	— —
86637	Ballen Java-Kaffee.		

Alles verkauft. — Packungen unter 100 Ballen sind nicht in Anmerkung genommen.

Amsterdam, 25. Juni. Weizen loco geschäftslos, per Nov. 336. Roggen loco fest, per Juli 214, per Oktbr. 206. Rüböl loco 35½, per Herbst 36, per Mai 1875 37½. Raps loco —, per Herbst 378.

Wien, 25. Juni. Wochenausweis der gesammten lombardischen Eisenbahnen vom 11. Juni. Gesammteinnahme: 1,273,863 fl., gegen 1,407,234 fl. in der entsprechenden Woche des Vorjahres, was eine Mindereinnahme von 133,371 fl. ergibt. Die Mindereinnahme des laufenden Geschäftsjahres beziffert sich seit 1. Januar 1874 auf 1,637,225 fl.

Wien, 25. Juni. Die Generalversammlung der Franz-Josephs-Bahn genehmigte die bekannten Rechnungsabschlüsse pro 1873 und ertheilte dem Verwaltungsrath Decharge. Die austretenden Verwaltungsräthe wurden wiedergewählt.

C.L. Paris, 24. Juni. Die Börse ist fest, aber ganz geschäftslos; 5proz. Rente 95.35, 3proz. 59.45, Italiener 67.35, Türken 46.10, spanische Exterieure 18⅞, Banque de Paris 1107, Mobilier 267, ottomanische Bank 616, österr. Staatsbahn 726, Lombarden 312.

† Paris, 25. Juni. Rüböl per Juni 83.75, per Juli-August 83.75, per Septbr.-Dezbr. 85.50. Mehl 8 Marken, per Juni 85.—, per Juli-August 80.25, per Septbr.-Dezbr. 68.25. Weizen per Juni 38.—, per Juli-August 34.—. Zucker 88° disponible 57.75. Spiritus per Juni 64.75.

London, 24. Juni. [City-Bericht.] Diskontmarkt Etwas lebhafter. Kurze Wechsel werden mit 2¼ Proz. eskomptirt. — Fondsbörse still und ruhig. Erie-Aktien haben einen Stillstand erreicht. Türken unverändert aber fest. Spanier 1/16 niedriger.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

25. Juni.	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozenten	Wind.	Himmel.	Witterung.
Mrgs. 7 Uhr	752.8 mm	13.8	91	SW.	bedeckt	—
Mtgs. 2 „	752.8 mm	18.4	47	W.	w. bew.	—
Nachts 9 „	752.4 mm	14.3	75	S.	klar	—

Verantwortlicher Redakteur: Paul Kretzschmar.

Marktpreise der Woche vom 14. bis 21. Juni 1874. (Mitgetheilt vom Statistischen Bureau.)

Marktorte	Weizen	Kernen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Stroh	Heu
	1 Zentner = 100 Pfund							
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Konstanz	— —	— —	— —	— —	— —	2. 11	2. 24	2. 30
Ueberlingen	8. 54	9. 7	6. 33	— —	6. 50	— —	1. 6	1. 24
Villingen	— —	9. 26	7. 3	— —	6. 26	1. 8	— 54	1. 18
Waldshut	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Lörrach	— —	— —	— —	— —	— —	2. 48	— —	2. —
Müllheim	8. 48	— —	7. —	6. 24	7. —	1. 43	1. 30	2. 20
Freiburg	9. 8	— —	7. 2	— —	6. 55	2. 24	1. 48	2. —
Ettenheim	8. 45	— —	— —	5. 44	— —	2. 17	1. 36	2. —
Lahr	8. 40	— —	— —	— —	— —	1. 54	1. 30	1. 36
Offenburg	8. 42	— —	6. 48	6. 12	6. 12	1. 36	1. 12	— —
Baden	— —	— —	— —	— —	— —	1. 23	1. 18	1. 36
Rastatt	8. 20	— —	6. —	6. 21	6. 7	1. 26	1. 33	1. 54
Karlsruhe	— —	— —	— —	— —	— —	1. 36	1. 48	1. 48
Durlach	— —	9. 6	— —	— —	6. 24	— —	— —	2. —
Pforzheim	— —	— —	— —	— —	— —	1. 48	— —	— —
Bruchsal	— —	— —	— —	— —	6. 30	1. 43	2. —	2. 16
Mannheim	8. 15	8. 30	5. 36	6. 30	6. 10	2. 24	2. 6	2. 36
Heidelberg	— —	— —	— —	— —	— —	2. —	— —	2. —
Mosbach	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Wertheim	8. —	8. 5	— —	— —	5. 49	— —	— —	— —
Schaffhausen	— —	— —	— —	5. 15	— —	2. 6	— —	— —
Basel	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Straßburg	9. 14	— —	6. 39	6. 46	6. 11	— —	— —	— —
Mainz, 20. Juni	7. 45	— —	5. 25	— —	5. 20			
Frankfurt, 17. Juni	8. 51	— —	6. 15	7. —	6. 10			
Würzburg, 20. Juni	8. 22	— —	5. 55	6. 36	6. 20			
Stuttgart, 15. Juni	8. 45	9. 12	— —	— —	6. 36			
München, 20. Juni	8. 39	— —	6. 59	6. 7	7. 7			

Marktorte	Weizen-(Weiß-) Mehl	Roggen-(Schwarz-) Mehl	Weizen-(Weiß-) Brod	Roggen-(Schwarz-) Brod	Rindfleisch Mast-	Rindfleisch Schmalz-	Hammelfleisch	Kalbfleisch	Schweinefleisch	Butter
	1 Pfund = 500 Gramm									
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Konstanz	10	9½	7	6	22	20	22	21	22	36
Ueberlingen	10	8	7	6	21	18	22	20	22	32
Villingen	10	7	7½	5½	22	17	17	17	17½	29
Waldshut	9	7	6½	5¼	—	16	—	16	18	34
Lörrach	9½	8	6½	5½	20	18	20	16	20	38
Müllheim	9½	—	7	6	20	19	20	16	18	32
Freiburg	11	8½	10	5¼	22	19	20	16	22	34
Ettenheim	9	—	6	5	—	18	18	16	18	30
Lahr	9	7	6½	5	22	18	20	17	20	32
Offenburg	10	6	6	5	22	20	20	18	20	33
Baden	10	9	8	6	24½	21½	26	17	20	34
Rastatt	8¾	6	7	5½	24	19	24	20	20	34
Karlsruhe	10½	7½	7½	6	24	20	24	18	20	34
Durlach	9	6	7½	5⅔	22	20	20	20	20	32
Pforzheim	9	8	7	5½	24	20	21	21	20	36
Bruchsal	10	7	8	5¼	24	18	23	18	18	32
Mannheim	9	7	5½	5	24	20	20	22	22	35
Heidelberg	10	7½	6	5½	24	20	24	20	20	38
Mosbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wertheim	8⅗	5⅖	9	4⅓	—	18	18	14	18	34
Schaffhausen	9	7¼	7¼	6	22¼	18	21	22¼	21	35
Basel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straßburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Marktorte	Eier pr. 10 Stück	Rapsöl	Erdöl	Buchenholz	Fichten-(Tannen-)Holz	Ruhrkohlen Stück	Ruhrkohlen Gries	Ruhrkohlen gemischt	Saarkohlen Stück	Saarkohlen Gries	Saarkohlen gemischt
		1 Liter		4 Ster (1 Klafter)		1 Zentner = 100 Pfund					
	kr.	kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Konstanz	16	40	12	25. —	19. —	1. 12	— —	— —	— —	— —	— —
Ueberlingen	10	28	15	24. —	20. —	— —	— —	1. 24	— —	— —	— —
Villingen	16	32	12	20. —	14. —	1. 15	— —	1. 12	1. 12	— —	1. 10
Waldshut	18	27	14	24. —	17. —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Lörrach	20	48	14	24. —	21. —	— —	— —	1. 24	— —	— —	— —
Müllheim	18	30	14	26. —	18. —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Freiburg	18	30	14	24. —	18. 24	1. 12	— —	1. 6	1. 6	— —	— 54
Ettenheim	14	28	14	28. —	18. —	— —	— —	1. 6	— 54	— —	— 48
Lahr	16	32	12	27. —	17. 30	1. —	— —	— 51	— —	— —	— 48
Offenburg	15	32	12	29. —	19. 24	1. 12	— —	1. —	1. —	— —	— 48
Baden	16	32	15	29. —	17. —	1. 9	— —	— 54	— 58	— —	— —
Rastatt	16	32	14	28. 30	18. —	1. —	— —	— 48	— 48	— —	— —
Karlsruhe	17	40	12	31. —	19. 30	1. 6	— —	— 45	— 53	— —	— 42
Durlach	15	32	14	35. —	24. —	1. 3	— —	— 48	— 54	— —	— 46
Pforzheim	17	36	12	36. —	20. —	1. 12	— —	— 50	1. —	— —	— 42
Bruchsal	16	28	11	36. —	24. —	1. —	— —	— 42	— 50	— —	— 40
Mannheim	18	36	12	36. —	24. —	1. 6	— —	— 56	1. 4	— —	— 44
Heidelberg	16	32	12	33. —	18. 20	1. 12	— —	— 48	1. —	— —	— —
Mosbach	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Wertheim	14	32	12	28. —	18. —	— —	— —	— 58	— —	— —	— —
Schaffhausen	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Basel	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Straßburg	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Berlin, —. Juni. Roggen 5 fl. 7 kr. Rüböl pr. Zentner Mannheim 18 fl. 15 kr., Mainz 20 fl. 15 kr., Frankfurt 19 fl. — kr., Berlin 18 fl. 14 kr.

J.85. Neuhausen.

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Neuhausen, Amtsgerichtsbezirks Engen, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Neuhausen, den 22. Juni 1874.

Das Gewähr- und Pfandgericht: Bürgmstr. Sprenger. Der Vereinigungskommissär: C. Oehler.

J.119. Ketsch.

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Pfandbüchern der Gemeinde Ketsch, Amtsgerichtsbezirks Schwetzingen, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874, Ges.- und V.-Bl. S. 44, vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Ketsch, den 25. Juni 1874.

Das Gewähr- und Pfandgericht. Keilbach, Bürgermeister. Der Rathschreiber: Schnepf.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügungen.

J.107. Nr. 18,747. Pforzheim.

J. S.

Steinhändler Albert Stieß dahier

gegen

Fasser Theodor Ebner von da, z. Zt. flüchtig,

Forderung und Arrest betr.,

hat Anwalt Kohlhagen Namens des Klägers wegen einer Forderung von 75 fl. 35 kr., herrührend aus Waarenlieferung, auf Grund der Behauptung, daß Beklagter sich in verflossener Woche flüchtig gemacht und sein sämmtliches Fahrnißvermögen dem Händler Kaltenbach hier übergeben habe, um Sicherheitsarrest nachgesucht und sein deßfallsiges Gesuch bescheinigt.

Beschluß.

I. Wird zu Gunsten der kläg. Forderung von 75 fl. 35 kr. gegen den Beklagten Sicherheitsarrest verfügt und dessen Vollzug gemäß kläg. Antrags dahin angeordnet, daß die Veräußerung oder Ausfolgung der vom Beklagten an Kaltenbach übergebenen Fahrnisse diesem und dem mit deren Versteigerung von Letzterem beauftragten Kommissionär Knapp dahier bei Vermeiden eigenen Haftens untersagt wird.

II. Wird Tagfahrt zur Rechtfertigung des Sicherheitsarrestes auf

Samstag den 4. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

anberaumt, wozu der kläg. Anwalt und der Beklagte vorgeladen werden, und zwar der Erstere unter Hinweisung auf §§ 610 und 611 P.O., der Letztere unter dem Androhen, daß im Fall seines Ausbleibens der thatsächliche Verhalt der Arrestklage für zugestanden angenommen und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen würde.

Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, einen hier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigens alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an diesseitiger Gerichtstafel angeschlagen würden.

Pforzheim, den 22. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

J. Buß.

J.105. Nr. 18,748. Pforzheim.

In Sachen

Möbelhändler Raith dahier

gegen

Fasser Theodor Ebner von da, z. Zt. flüchtig,

Forderung und Arrest betr.,

hat Anwalt Kohlhagen Namens des Klägers wegen einer Forderung von 156 fl. 3 kr., herrührend aus Möbelkauf, auf Grund der Behauptung, daß Beklagter sich in verflossener Woche flüchtig gemacht und sein sämmtliches Fahrnißvermögen dem Händler Kaltenbach dahier übergeben habe, Sicherheitsarrest nachgesucht und sein desfallsiges Gesuch bescheinigt.

Beschluß.

I. Wird zu Gunsten der kläg. Forderung von 156 fl. 3 kr. gegen den Beklagten Sicherheitsarrest verfügt und dessen Vollzug gemäß kläg. Antrag dahin angeordnet, daß die Veräußerung oder Ausfolgung der vom Beklagten an Kaltenbach übergebenen Fahrnisse diesem und dem mit deren Versteigerung von Letzterem beauftragten Kommissionär Knapp dahier bei Vermeiden eigenen Haftens untersagt wird.

II. Wird Tagfahrt zur Rechtfertigung des Sicherheitsarrestes auf

Samstag den 4. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

anberaumt, wozu der kläg. Anwalt und der Beklagte vorgeladen werden, und zwar der Erstere unter Hinweisung auf § 610 und 611 P.O., der Letztere unter dem Androhen, daß im Fall seines Ausbleibens der thatsächliche Inhalt der Arrestklage für zugestanden angenommen und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen würde.

Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, einen hier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigens alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit derzgleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an diesseitiger Gerichtstafel angeschlagen würden.

Pforzheim, den 22. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

J. Buß.

J.106. Nr. 18,749. Pforzheim.

In Sachen

Kaufmann Fr. Schäfer dahier

gegen

Fasser Theodor Ebner von da, z. Zt. flüchtig,

Forderung und Arrest betr.,

hat Anwalt Kohlhagen Namens des Klägers wegen einer Forderung von 200 fl., herrührend aus Waarenkauf, auf Grund der Behauptung, daß Beklagter sich in verflossener Woche flüchtig gemacht und sein sämmtliches Fahrnißvermögen dem Händler Kaltenbach dahier übergeben habe, Sicherheitsarrest nachgesucht und sein deß-

fallsiges Gesuch bescheinigt.

Beschluß.

I. Wird zu Gunsten der kläg. Forderung von 200 fl. gegen den Beklagten Sicherheitsarrest verfügt und dessen Vollzug gemäß kläg. Antrag dahin angeordnet, daß die Veräußerung oder Ausfolgung der vom Beklagten an Kaltenbach übergebenen Fahrnisse diesem und dem mit deren Versteigerung von Letzterem beauftragten Kommissionär Knapp dahier bei Vermeiden eigenen Haftens untersagt wird.

II. Wird Tagfahrt zur Rechtfertigung des Sicherheitsarrestes auf

Samstag den 4. Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

anberaumt, wozu der kläg. Anwalt und der Beklagte vorgeladen werden, und zwar der Erstere unter Hinweisung auf §§ 610 und 611 P.O., der Letztere unter dem Androhen, daß im Fall seines Ausbleibens der thatsächliche Inhalt der Arrestklage für zugestanden angenommen und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen würde.

Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, einen hier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigens alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihnen eröffnet wären, an diesseitiger Gerichtstafel angeschlagen würden.

Pforzheim, den 22. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

J. Buß.

Oeffentliche Aufforderungen.

J.103. Nr. 4884. Bonndorf. Der kath. Stiftungsvorstand dahier hat Namens des unirten Kirchenfonds daselbst vorgetragen, daß der Meßnerfond Grimmelshofen seit unvordenklicher Zeit folgende Liegenschaften besitze, und zwar:

a. Auf der Gemarkung Grimmelshofen:

1. Nr. 278. 1 Jauchert 2 Vierl. 47 Ruth. Acker im Klassenacker, neben Konrad Harder und Martin Duttlinger.
2. Nr. 774. 3 Vierl. 63 Ruth. Acker in Pfaffenäckern, neben Johann Stritt und Philipp Weber.
3. Nr. 797. 1 Jauchert 2 Vierl. 93 Ruth. auf der obern Wacht, neben Johann Stritt, Weg und Almend.
4. Nr. 993. 1 Vierl. 36 Ruth. Brühl in Hofwiesen, neben Johann Stritt und Wutach.
5. Nr. 1073. 65 Ruth. in Bruckwiesen, neben Wutach und Almend.
6. Nr. 1061. 1 Vierl. 60 Ruth. in Roßwiesen, neben Wutach und Wassergraben
7. Nr. 1082. 1 Jauchert 51 Ruth. allda, neben sich selbst und Johann Held.
8. Nr. 1030. 1 Vierl. 1 Ruth. von 1 Vierl., 71 Ruth. in Fischerwiesen, neben Weg und Wutach.
9. Nr. 1034. 74 Ruth. von 2 Vierl., 16 Ruth. hinter den Bruckwiesen, neben Almend und Georg Stich.
10. Nr. 1115. 1 Vierl. 18 Ruth. in Anäcker, neben Johann Stritt Wtb. und Konsorten.

b. Auf der Gemarkung Fützen:

11. Nr. 203. 2 Jauchert 56 Ruth. Acker im Westenholz, neben Konrad Maier und Johann Burgers Erben.

c. Auf der Gemarkung Lausheim:

12. Nr. 1030. 70 Ruth. von 1 Viertel 71 Ruth. im Fischwiesle, O.Z. 8.
13. Nr. 1034. 1 Vierl. 42 Ruth. von 2 Vierl. 16 Ruth. hinter Bruckwiesen, O.Z. 9.

Die Gemeinderäthe in Grimmelshofen, Fützen und Lausheim verweigern wegen Mangels von Grundbuchseinträgen die Gewährung dieser Liegenschaften.

Auf Antrag der Stiftungskommission werden nun alle Diejenigen, welche an den obgenannten Liegenschaften dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, dieselben

binnen 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie im Verhältnisse zum neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger verloren gehen.

Bonndorf, den 17. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Mößner.

Bachmann.

J.87. Nr. 5501. Kork,

In Sachen
des Amtsalmosen- und Gutleuthaus-Fonds Rheinbischofsheim -
gegen
unbekannte Berechtigte,
dingliche Rechte betr.

Alle Diejenigen, welche an nachgenannten, angeblich dem Amtsalmosen- und Gutleuthaus-Fond in Rheinbischofsheim gehörigen Liegenschaften dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

diesseits anzumelden, widrigenfalls dieselben dem klägerischen Fond gegenüber verloren gehen.

Kork, den 19. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Ramstein.

Verzeichniß der Liegenschaften.

1. Gemarkung Rheinbischofsheim:

Lgb.Nr. 242. 206 Ruthen Acker im Sommerfeld.

2. Gemarkung Hausgereuth:

Lgb.Nr. 368. 257 Ruthen Wiesen in der Bramatt.

3. Gemarkung Memprechtshofen:

Lgb.Nr. 1081. 249 Ruthen Wiesen auf den Herrenmatten, neben Jakob Zimmer's Erben und David Kiefer,
Lgb.Nr. 1069. 249 Ruthen Wiesen in der Kallach.

4. Gemarkung Scherzheim:

Lgb.Nr. 1498. 1 Morgen 104 Ruthen Acker im Rost,
„ 1342. 96 Ruthen Acker im Heilinger,
„ 1171. 2 Morgen 81 Rth. Acker im Heidenfeld,
„ 1682. 1 Morg. 150 Rth. Wiesen auf der Stockelmatt,
„ 1339. 1 Morg. 103 Rth. Wiesen im Heilinger,
„ 1178. 1 Morg. 235 Rth. Wiesen in der Weigsmatte,
„ 1338. 2 Morg. 112 Rth. Wiesen im Heilinger.

5. Gemarkung Willstett:

Lgb.Nr. 1188. 297 Ruthen Acker im Schellin.

J.97. Nr. 6443. Durlach. Unter Bezug auf die Aufforderung vom 3. Februar d. J., Nr. 1440, werden die nicht geltend gemachten dinglichen Rechte, lehenrechtlichen oder fideikommissarischen Ansprüche auf die in jener Verfügung genannten Liegenschaften dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger gegenüber für verloren erklärt.

Durlach, den 23. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Goldschmidt.

Erb.

J.99. Nr. 16,666. Karlsruhe.

J. S. der Elisabethe Marquardt, ledig, von Eggenstein gegen unbekannte Dritte, Aufforderung zur Klage betr.

Nachdem auf die öffentliche Aufforderung vom 13. April d. J., Nr. 7797, an die dort bezeichnete Liegenschaft weder dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche geltend gemacht wurden, werden solche der jetzigen Besitzerin gegenüber für erloschen erklärt.

Karlsruhe, den 20. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Nebenius.

J.110. Nr. 12,042. Rastatt.

Die Bitte der Gemeinde Oberweier um öffentliche Vorladung unbekannter Betheiligter betr.

Beschluß.

Die lehenrechtlichen oder fideikommissarischen Ansprüche oder dinglichen Rechte der durch die Ediktalladung vom 27. März d. J. aufgeforderten Personen gehen gegenüber dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger verloren.

Rastatt, den 22. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Waag.

Warnung.

J.118. Nr. 5696. Säckingen. Der Wittwe Agnes, geb. Hierholzer, von Hänner ist ihr von der Sparkasse Säckingen ausgestelltes Büchlein mit Nr. 2359 über Einlagen von zusammen 400 fl. abhanden gekommen. Es wird vor dessen Erwerb gewarnt.

Säckingen, den 20. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Stehle.

Nuß.

Ganten.

J.113. Nr. 7021. Breisach. Gegen Anton Wehrle von Gündlingen haben wir Gant erkannt und zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Samstag den 11. Juli d. J.,
früh 9 Uhr,

angeordnet, wobei alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen haben.

Damit verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlaßvergleiche versucht werden, mit dem Beisatze, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Breisach, den 18. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

v. Weiler.

J.111. Nr. 11,428. Rastatt. Gegen die Verlassenschaft der Feldwebel Nikolaus Maier Wwe., Emilie, geb. Braun, von Rastatt, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 22. Juli d. J.,
Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Rastatt, den 15. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Pfaff.

J.93. 1. Nr. 18,115. Heidelberg. Gegen Heinrich Spieß III, Kaufmann von Kirchheim, haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag den 9. Juli d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

anberaumt.

Es werden nun Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerausschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheinenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Heidelberg, den 1. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Kah.

Vermögensabsonderungen.

J.102. Nr. 3442. Offenburg. Die Ehefrau des Landwirths Ludwig Stolzer, Balbine, geb. Vetter, von Griesheim wurde kraft Urtheils vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Dies wird hiemit zur Kenntnißnahme der Gläubiger bekannt gemacht.

Offenburg, den 17. Juni 1874.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.

Civilkammer.

Schmidt.

Köhler, Referendär.

Verschollenheitsverfahren.

J.94. Nr. 4457. Wertheim.

Die Einleitung des Verschollenheitsverfahrens gegen Christof und Sebastian Flegler von Urphar betr.

Die Geschwister Christof und Sebastian Flegler von Urphar, welche vor vielen Jahren nach Australien ausgewandert sind und seither keine Nachricht mehr von sich gegeben haben, werden hiermit aufgefordert, sich

binnen Jahresfrist

dahier zu stellen, oder ihren jetzigen Aufenthaltsort anzugeben, widrigenfalls sie für verschollen erklärt und ihr Vermögen ihren nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegen Sicherheitsleistung zugewiesen werden würde.

Wertheim, den 24. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Kraft.

Entmündigungen.

J.114. Nr. 18,539. Pforzheim. Die Wittwe Sofie Müller, geb. Kautz, von Bauschlott ist in Anwendung des L.R.S. 513 im 1. Grad für mundtodt erklärt und Landwirth Jakob Fuchs von dort zu ihrem Rechtsbeistand ernannt worden, ohne dessen Mitwirkung sie die in jenem Landrechtsatz erwähnten Rechtsgeschäfte giltig nicht abschließen kann.

Pforzheim, den 17. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Mors.

Bgl.: Beck.

J.115. Nr. 18,587. Pforzheim. Johann Jakob Abrecht von Pforzheim ist wegen bleibender Gemüthsschwäche entmündigt, und seine Ehefrau, Katharina, geb. Meyle, von hier zu seinem Vormund ernannt worden.

Pforzheim, den 23. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Mors.

Beck.

J.116. Nr. 18,700. Pforzheim. Theodor Dittler von Pforzheim ist wegen bleibender Gemüthsschwäche entmündigt und seine Ehefrau Luise, geb. Lutz, von hier zu seinem Vormund ernannt worden.

Pforzheim, den 23. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Mors.

Beck.

Erbeinweisungen.

J.91. Nr. 12,042. Rastatt. Johann Kühn Wb., Rosine, geb. Schmitt, von Gernsbach wird in die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.

Rastatt, den 22. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Armbruster.

F. Kuhn.

J.90. Nr. 1243. Rastatt. Jakob Höllig Wb. von Au a. Rh., Emma, geb. Hennrich, wird in die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.

Rastatt, den 22. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Armbruster.

F. Kuhn.

J.100. Nr. 7369. Mosbach. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 28. April d. J., Nr. 5180, keine Einsprachen erhoben worden sind, so wird Johann Georg Senk Ehefrau, Margaretha Elisabetha, geborene Emmert, von Neckarelz in Besitz und Gewähr des dieselbe treffenden Antheils an der Verlassenschaft des Johann Adam Emmert von Neckarelz eingewiesen.

Mosbach, den 22. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Rüttinger.

Erbvorladungen.

J.98. Karlsruhe. Margaretha Westenfelder, ledig, von Leopoldshafen, an unbekannten Orten in Amerika abwesend, ist zu den Erbtheilungsverhandlungen auf Ableben ihres Bruders Wilhelm Westenfelder, ledig, von Leopoldshafen berufen.

Dieselbe wird anmit aufgefordert, sich

binnen drei Monaten

zur Empfangnahme ihres Erbtheils dahier zu melden, andernfalls die Erbschaft Denen zufiele, denen sie zugefallen wäre, wenn sie, die Vorgeladenee, z. Z. des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Karlsruhe, den 18. Juni 1874.

Großh. Notar

Kirchgeßner.

J.95. Waldshut. Zimmermann Johann Jakob Huber von Buch, welcher vor längerer Zeit nach Amerika ausgewandert ist, ist zur Erbschaft seiner am 3. Januar 1874 verstorbenen, ledigen und volljährigen Schwester Maria Huber von Buch mitberufen.

Da sein Aufenthaltsort seinen Angehörigen nicht bekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, in Frist von

drei Monaten

seine Erbansprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Waldshut, den 12. Juni 1874.

Großh. Notar

Glattes.

J.89. Schwetzingen. Karl Berlinghof, Dreher von Plankstadt, welcher sich an unbekannten Orten Amerika's aufhält, ist an den Nachlaß seines am 7. April 1874 verstorbenen Vaters Andreas Berlinghof, gewesenen Landwirthes in Plankstadt, miterbberechtigt.

Derselbe wird hiermit mit Frist von

drei Monaten

zu den zu pflegenden Theilungsverhandlungen mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn er sich in der gegebenen Frist nicht anmeldet, die Erbschaft vertheilt wird, als wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Schwetzingen, den 22. Juni 1874.

Der Großh. Notar

Gustav Hochstetter.

Handelsregister-Einträge.

J.104. Nr. 3802. Neustadt. Unter O.Z. 16 wurde heute in das Firmenregister dahier eingetragen, die Firma: „Fürstlich Fürstenbergisches Hüttenwerk Hammereisenbach" ist erloschen.

Neustadt, den 21. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Latterner.

J.96. Nr. 9653. Lörrach. In das Handelsregister (Gesellschaftsregister) wurde heute eingetragen: Zu O.Z. 25. Firma u. Niederlassungsort: Glunkin de Roche & Walz in Lörrach; Rechtsverhältnisse der Gesellschaft: Nach Ehevertrag des Heinrich Walz hier mit Luise Ziegler hier, d. d. Lörrach, den 8. Dezember 1870, ist festgesetzt § 1, daß jeder Brauttheil sein in die Ehe bringendes, während derselben erwerbendes oder zu Geschenk erhaltendes fahrendes Vermögen nach Abzug der darauf haftenden Schulden von der Gemeinschaft ausschließt, mit Ausnahme von 50 fl., die jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft.

Lörrach, den 23. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Kerkenmaier.

Strafrechtspflege.

Urtheilsverkündungen.

J.92. Nr. 1822. Freiburg.

J. A. S.
gegen
Josef Huber von Altenschwand,
wegen Fälschung einer Privaturkunde,

wurde durch Urtheil vom Heutigen zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Josef Huber von Altenschwand sei der Fälschung einer Privaturkunde aus Gewinnsucht, verübt unter mildernden Umständen, schuldig zu erklären, und deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen, sowie zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.

Dies wird dem Angeklagten hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg, den 18. Juni 1874.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.

Strafkammer.

Brummer.

Ruoff.

Verm. Bekanntmachungen.

H.19. 2. Karlsruhe.

Lieferung von Ausrüstungsgegenständen.

Die nachverzeichneten Gegenstände sollen nach den in unserem Hauptmagazine aufgelegten Mustern im Offertwege an den Mindestbietenden mit Lieferfrist bis Ende Juli d. J. in Lieferung gegeben werden, und zwar:

8 Schreibtische mit Aufsatz, 9 Stehpulte mit Fächer für Gepäckmanualien, 2 Stehpulte ohne Fächer, 9 Tische 1½ M. lang, 2 Tische 1 M. lang, ½ M. breit, 3 Billettkästen à 240 Fach, 6 Billetkästen à 180 Fach, 9 Tische zur Aufstellung der Billetkästen, 18 Stühle von Eichenholz, 4 Strohsessel, 4 Kästen hälftig für Kleider, hälftig für Impressen, 4 Stempelstöcke mit Schläger, 5 große Fachgestelle, 8 kleine Fachgestelle, 3 Decimalbrückenwaagen à 30 Ztr. Tragkraft, 5 Decimalbrückenwaagen à 15 Ztr. Tragkraft, 2 große Verladepritschen, 8 kleine Verladepritschen, 16 Ladebäume, 3 fahrbare Viehverladepritschen, 8 Tragbahren, 9 Sackkarren, 9 Kehrschaufeln, 9 Spuckkästchen, 9 große Oelkannen, 9 kleine Oelkannen, 13 Stehlampen, 22 Hänglampen, 9 Hänglampen in die Güterhallen, 9 Handlaternen, 4 Waschapparate, 8 Leitern, 9 Sägeböcke.

Schriftliche und versiegelte Angebote auf die Lieferung nehmen wir bis einschließlich **Dienstag den 30. d. Mts.** entgegen, bis zu welcher Zeit von den aufgelegten Mustern Einsicht genommen werden kann.

Karlsruhe, den 22. Juni 1874.

Großh. Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine.

Meißlinger.

H.22. 1. Heidelberg.

Liegenschafts-Versteigerung.

Zufolge richterlicher Verfügung werden

Samstag den 11. Juli d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

auf der Rathhauskanzlei zu Rohrbach die zur Gantmasse des † Müllers Joh. Phil. Weikum gehörigen

Liegenschaften:

1.

Eine im obern Dorfe Rohrbach liegende Mahmühle mit zwei Mahlgängen und einem Schälgang nebst zwei Schweinställen und dazu gehörigem Mühlbuckel, 1 Morgen 19,18 Ruthen = 37 Ar 72,62 M. Flächenmaß enthaltend, wodurch der Bierheider Weg zieht, oberhalb die gemeinen Kartoffelstücke, unterhalb der Studentenberg und Andreas Schmitt, taxirt . . . . . 2000 fl.

2.

3 Vrtl. = 27 Ar Wiese in dem Kartoffelstück, neben Georg Sauter und Georg Kattschmitt, tax. . 120 fl.

3.

2 Vrtl. = 18 Ar Weinberg auf dem Studentenberg, neben Tob. Zobel und Steinmauern, tax. . 100 fl.

Summa 2220 fl.

öffentlich zu Eigenthum gegen Baar- und Terminzahlung versteigert und erfolgt der Zuschlag sogleich und unbedingt, wenn der Schätzungswerth oder mehr geboten wird.

Heidelberg, den 11. Juni 1874.

Schultheis, Notar.

F.953. 2. Nr. 1610. Freiburg.

Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Vergebung von Hochbau-Arbeiten.

Höherer Anordnung zu Folge werden die bei der Vergrößerung des Aufnahmsgebäudes auf der Station Heitersheim vorkommenden nachverzeichneter Bauarbeiten im Submissionswege vergeben:

1) die Grabarbeit, veranschlagt zu . . . . 186 fl. 01 kr.
2) die Maurerarbeit, veranschlagt zu . . . . 6716 fl. 03 kr.
3) die Steinhauerarbeit, veranschlagt zu . . . 581 fl. 45 kr.
4) die Zimmerarbeit, veranschlagt zu . . . 3242 fl. 14 kr.
5) die Schreinerarbeit, veranschlagt zu . . . 1434 fl. 09 kr.
6) die Schlosserarbeit, veranschlagt zu . . . 772 fl. 18 kr.
7) die Glaserarbeit, veranschlagt zu . . . . 446 fl. 42 kr.
8) die Blechnerarbeit, veranschlagt zu . . . 393 fl. 23 kr.
9) die Anstreicherarbeit, veranschlagt zu . . 386 fl. 30 kr.
10) die Eisenlieferung, veranschlagt zu . . . 486 fl. 44 kr.

zusammen . 14645 fl. 49 kr.

Pläne, Kostenvoranschlag und Baubedingungen liegen auf dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten zur Einsicht auf.

Hiezu lusttragende Uebernehmer werden eingeladen, ihre Angebote nach Prozenten des Voranschlags gestellt, versiegelt, frankirt und mit entsprechender Aufschrift versehen, längstens bis

Dienstag den 30. d. Mts.,
Vormittags 10 Uhr,

zu welcher Zeit dieselben geöffnet werden, bei dem Unterezichneten einzureichen.

Freiburg, den 18. Juni 1874.

Der
Großh. Bezirks-Bahn-Ingenieur.
Scheffelt.

Gesucht.

H.31. 2. Es werden **6400 fl.** gegen gerichtliches Unterpfand zu leihen gesucht.

Gefl. Offerten sub W 100 nimmt die Expedition der Karlsruher Zeitung entgegen.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.